

- (4) Reicht die Zahl der Mitglieder in einem Orte zur Bildung einer Ortsgruppe nicht aus und sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar, so bilden sie einen Stützpunkt. Sie wählen sich einen Stützpunktleiter. Dieser übernimmt die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes.
- (5) Die Ortsgruppen können nach den örtlichen Verhältnissen aufgegliedert werden.
- (6) Die Ortsgruppe wird von einem Ortsgruppenvorstand geleitet. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Dem Ortsgruppenvorstand muß mindestens eine Frau angehören.
- (7) Sekretäre werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand (§ 11) angestellt.

Kreise

§ 11

- (1) Die Ortsgruppen in einem Landkreise werden zu einem Kreis zusammengeschlossen. In Stadtkreisen werden die Stadtbezirke zu einem Kreis zusammengeschlossen. Kreisfreie Städte gehören zu dem angrenzenden Kreise.
- (2) In räumlich ausgedehnten Kreisen können mehrere Ortsgruppen durch Arbeitsgebietsleitungen als Hilfsorgane der Kreisleitung zusammengefaßt werden.
- (3) Der Kreis wird von einem Kreisvorstand geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus zwanzig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Dem Kreisvorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.
- (4) Die Geschäfte des Kreises werden nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes von einem Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel